

Zustimmung zu piercings und tattoos

Das herkömmliche „Flinserl“ bei Männern hat bekanntlich seit längerer Zeit ausgedient. Wer als Mann heute noch einseitig einen Ohrstecker trägt, macht auf die Jugend den Eindruck, dass die „wilde Zeit“ schon länger her ist. „In“ sind vielmehr piercings aller Art und allerorts und tattoos. Auch bei derartigen „Verschönerungen“ des äußeren Erscheinungsbildes handelt es sich nicht um Heilbehandlungen. Es geht um die subjektive Verschönerung des Erscheinungsbildes und es liegt – im Gegensatz zu manch kosmetischer Operation – grundsätzlich keine medizinische Indikation vor.

Das Piercen im Sinne der Gewerbeordnung ist das Durchstechen der Haut zwecks Anbringung von Schmuck an Hautfalten, verknorpelten Stellen des Ohres oder des Nasenflügels oder an der Zunge vor dem Zungenbändchen, sofern dazu ein Gerät verwendet wird, das höchstens zwei Millimeter durchmessend in die Haut eindringt und keine strich- oder flächenförmige Verletzungen oder Vernarbungen verursacht. Tätowieren ist das Einfügen von Farbstoffen in die menschliche Haut oder Schleimhaut zu dekorativen Zwecken. Piercen und Tätowieren sind dem Gewerbe der Kosmetik (Schönheitspflege) vorbehalten.

Tätowierungen und aufwändigere piercings sind - wenn es sich nicht um „normale“ piercings oder „Flinserln“ handelt - im rechtlichen Sinne nachhaltige Beeinträchtigungen des Körpers. Da es hierbei nicht um Heilbehandlungen handelt, sind die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht direkt, sondern sinngemäß anzuwenden:

Zusätzlich zur Zustimmung des einsichts- und urteilsfähigen Minderjährigen ist auch jene des Erziehungsberechtigten erforderlich. Von der Zustimmung des Erziehungsberechtigten hängt es schlussendlich auch ab, ob die „Verschönerung“ vorgenommen werden darf. Es geht hier nach dem Gesetz nicht um die Wahrung der Elternrechte, sondern um den Schutz des Minderjährigen.

Jedenfalls ist eine ärztliche Beratung vor der Vornahme eines piercings und/oder tattoos sinnvoll, da nicht selten gesundheitliche Folgen eintreten können.